

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1994

Geschäftszahl

91/06/0217

Rechtssatz

Weder aus § 61 Abs 2 Stmk BauO 1968 noch auch aus dem Grazer AltstadterhaltungsG 1980 kann ein subjektives Recht von Nachbarn auf Zurkenntnisbringung der Anhörung nach § 3 Abs 3 bzw des Gutachtens nach § 7 Abs 2 Grazer AltstadterhaltungsG 1980 abgeleitet werden.